



Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D - 46446 Emmerich am Rhein

Neues Firmenrecht

Vergleich alte und neue Rechtslage

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

■ ■ **Wolfgang Schröder**
Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

■ ■ **Dr. jur. Volker Steves**
Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Tel.: +49 - 2822 - 2079

Fax: +49 - 2822 - 2163

E-Mail: schroeder@adac-vertragsanwalt.info

www.schroeder-emmerich.de

Die Konsequenz des neuen Firmenrechtes ist festzuhalten, dass eine Eintragung als Einzelfirma mit dem Zusatz „eingetragener Kaufmann“ bzw. „eingetragene Kauffrau“ jederzeit im Handelsregister nunmehr möglich ist, allerdings auch eine entsprechende Eintragungspflicht besteht, wenn die gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird in einem in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, d.h. wenn der Einzelkaufmann als Vollkaufmann tätig ist.

Probleme können entstehen, soweit im Rahmen eines Betriebsüberganges der bisherige Einzelkaufmann trotz einer entsprechenden Verpflichtung zur Eintragung seiner Firma dies unterlassen hat. In diesem Fall kann die Übernahme des alten Firmennamens bei der Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer zu Problemen führen.

Nehmen Sie Kontakt auf mit Ihrem Notar, bevor die zuständigen Kammern Sie auffordern, entsprechende Eintragungen nach der neuen Regelung vorzunehmen - Ihr Eintragungsantrag muß notariell beglaubigt werden!